



Besondere Vereinbarung GbR-Klausel zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Ausgabe: August 2013 (BBE99)

Voraussetzung für die Vereinbarung der Klausel ist, dass alle Soziern, Partner oder Unternehmen einer Bürogemeinschaft bei der R+V versichert sind und die Vereinbarung dieses Versicherungsschutzes in die jeweils bestehenden Versicherungsverträge zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung eingeschlossen werden. Die entsprechenden Versicherungsschein-Nummern werden im Versicherungsschein dokumentiert.

a) Im Rahmen und im Umfang der dem Vertrag zu Grunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Vermögensschäden (AVB-Ö) sind Ansprüche, die unmittelbar gegen die nicht anerkannte Berufsträgergesellschaft erhoben werden, beitragsfrei mitversichert, wenn die Berufsausübung mit gleichen Erlaubnistatbeständen / Zulassungen

erfolgt und sofern der Versicherungsumfang aller Soziern, Partner oder Unternehmen der Bürogemeinschaft inhaltlich identisch sind.

b) In Ergänzung zu a)

Sofern der Versicherungsumfang auf Grund ungleicher Erlaubnistatbestände / Zulassungen inhaltlich nicht identisch sein kann, wird für die Mitversicherung von Ansprüchen gegen die Gesellschaft ein Prämienzuschlag erhoben.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, Änderungen in der beruflichen Zusammenarbeit dem Versicherer unverzüglich anzuzeigen. Dies betrifft insbesondere das Eintreten neuer Gesellschafter sowie die Verbindung zur gemeinsamen Berufsausübung mit anderen Gesellschaften bürgerlichen Rechts.